

Egg, 8. September 1997

KR-Nr. 306/1997

ANFRAGE von Dorothee Fierz (FDP, Egg)

betreffend Einbürgerungspraxis bei fürsorgeabhängigen Gesuchstellern

Art. 5 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) regelt die Voraussetzungen zur Einbürgerung bzgl. wirtschaftliche Verhältnisse wie folgt:

"Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Rahmen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind."

Gemäss geltender Praxis werden demnach Fürsorgeleistungen, d.h. direkt an den Staat gerichtete Ansprüche, nicht als Rechtsansprüche gegenüber Dritten anerkannt.

Es bestehen nun aber offensichtlich politische Tendenzen, diesen Grundsatz aufzuweichen und in Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen wie sozialen Rahmenbedingungen auch Fürsorgeleistungen dem Begriff "Rechtsanspruch gegen Dritte" unterzuordnen.

In diesem Zusammenhang interessiert mich die Stellungnahme des Regierungsrates zu den folgenden Punkten:

1. Ist es richtig, dass Städte und grössere Agglomerationen zunehmend mit Einbürgerungsgesuchen fürsorgeabhängiger Personen konfrontiert sind und die Tendenz besteht, den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit gem. Art. 5 BüVO als zwingende Voraussetzung zu negieren?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser schleichenden Liberalisierung der Einbürgerungspraxis gegenüber fürsorgeabhängiger Gesuchsteller und welche Gegenmassnahmen sieht er vor?
3. Sieht der Regierungsrat eine Präzisierung von Art. 5 vor, wonach Fürsorgeleistungen ausdrücklich nicht unter Rechtsansprüche gegenüber Dritten subsumiert werden können?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Art. 7 der BüVO als Ausnahmeartikel ausreicht, um ein Einbürgerungsgesuch trotz kurzfristiger, zeitlich absehbarer Fürsorgeabhängigkeit unterstützen zu können?
5. Sind dem Regierungsrat Gemeinden bekannt, welche eine langfristige Fürsorgeunterstützung bereits heute grundsätzlich nicht mehr als Ablehnungsgrund eines Einbürgerungsgesuchs anerkennen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Dorothee Fierz